



Satzung

Lichtenrader Gospelchor e.V.

Inhalt:

	<u>Seite</u>
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Geschäftsjahr	3
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Organe	4
§ 7 Die Mitgliederversammlung	5
§ 8 Der Vorstand	6
§ 9 Chorleitung	7
§ 10 Die Finanzierung	7
§ 11 Aufwendungsersatz	7
§ 12 Haftung	8
§ 13 Auflösung des Vereins	8
§ 14 Inkrafttreten	8

Satzung Lichtenrader Gospelchor e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lichtenrader Gospelchor e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Kooperation mit Kirchengemeinden und anderen Chören

Vorbereitung und Durchführung von Auftritten und Konzerten im christlichen Kontext sowie musikalische Begleitung von Gottesdiensten

Regelmäßige Chorproben

Chorgesang mit klassischer, moderner und inspirierender

Gospelmusik Pflege und Verbreitung von religiös begründetem Lied- und Musikgut Förderung der Stimm- und Gesangsausbildung

Förderung der kirchlichen Gemeinschaft innerhalb und außerhalb des Chores

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Rahmen von Vereinsveranstaltungen eingenommene Mittel dienen nur der Erfüllung des Vereinszwecks. Auftragsgemäß im Rahmen der Vereinsarbeit verauslagte Gelder werden auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe erstattet.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Singende Mitglieder nehmen aktiv an regelmäßigen Chorproben und an den Auftritten teil. Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag zu erwerben, über den der Vorstand und der Chorleiter gemeinsam entscheiden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Chorleiter.
2. Außerordentliche Mitglieder:
 - Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 5 (1) entsprechend.
Ehren- und Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch Austritt: Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung zum Ende eines Monats einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden. Im Voraus geleistete Beiträge werden entsprechend erstattet.
 - Durch Ausschluss: Der Ausschluss erfolgt mit einfachem Mehrheitsbeschluss seitens des Vorstands auf Grund von Verstoß gegen die Vereinsinteressen in erheblichem Maß und bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der ordentliche Rechtsweg kann nicht ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der schriftlichen Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet danach endgültig über den Ausschluss. Ausgeübte Ämter ruhen bis dahin. Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen, auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden oder auf andere Vermögensvorteile. Das ausscheidende singende Mitglied ist zur Rückgabe von Vereinseigentum verpflichtet.
 - Durch Streichung: Wenn der fällige Beitrag des Mitglieds länger als 6 Monate nach Ende des letzten Entrichtungszeitraums nicht und trotz Erinnerung auch nicht innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen gezahlt wurde. Die Streichung kann auch erfolgen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
 - Mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstands (s. § 8), darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten. Sie sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium und setzt sich aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich – auch auf elektronischem Weg - einzuberufen. Anträge zur Satzungsänderung müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Zur Fristwahrung genügt das Datum der Absendung der Einladung per E-Mail oder per Post.
3. Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen eingeladen werden, wenn mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder, unabhängig vom Stimmrecht, dies beim Vorstand unter Angabe des Grundes beantragen. Die Einladungen hierzu erfolgen in gleicher Weise wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Das Wesentliche der Versammlung sowie alle gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll aufgezeichnet. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Dem Protokoll ist eine Liste der an der Mitgliederversammlung Teilnehmenden mit Namen und Unterschrift hinzuzufügen. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern innerhalb von 6 Wochen schriftlich oder elektronisch zuzustellen. Zur Fristwahrung genügt das Datum der Absendung des Protokolls per E-Mail oder per Post. Einwände zum Protokoll können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dem Schriftführer mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses durch den Kassenwart sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands (s. § 8) gemäß der Satzung
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (s. § 10)
 - Wahl des Chorleiters (s. § 9)
 - Entgegennahme der Berichte der Ausschüsse
 - Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über Anträge, die die Höhe von 3000,00 € übersteigen
 - Beschlüsse über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes gefordert ist. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

8. Satzungsänderungen, die die erwünschte Steuerbegünstigung des Vereins gefährden könnten, sind als schwebend unwirksam anzusehen. Sie werden erst wirksam, wenn die Steuerbehörde eine Auswirkung auf die Steuerbegünstigung verneint hat.
9. Gewählt wird in offener Abstimmung per Handzeichen, es sei denn, ein oder mehrere Mitglieder wünschen eine geheime Abstimmung.
10. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Diese Anträge sind den Teilnehmern der Mitgliederversammlung bei Versammlungsbeginn bekannt zu geben. Die Tagesordnung ist unter Einbeziehung der fristgerecht eingereichten Anträge von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Eine Personalunion zwischen Beisitzer und Chorleitung ist nicht ausgeschlossen.
2. Die Vorstandsmitglieder führen die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich aus.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine beliebig häufige Wiederwahl des gesamten Vorstands oder einzelner Mitglieder ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung ausdrücklich aufgeführt ist.
5. Im Jahr der Gründung erfolgt die Vorstandswahl durch die Gründungsmitglieder und das Ergebnis gilt bis zur 1. Mitgliederversammlung.
6. Wahl der Vorstandsmitglieder: Kandidaten können sich vor und bis zum Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes einer Mitgliederversammlung bewerben oder von einem ordentlichen Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Die Kandidaten stellen sich der Mitgliederversammlung vor und erläutern ihr Programm zur Vereinsführung. Die Wahl erfolgt gemäß §7, Abs. 1.
Der Kandidat mit den meisten Stimmen gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei mehr als zwei Kandidaten wird nach dem ersten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt.
7. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, für den Verein Konten zu eröffnen und Gelder mündelsicher anzulegen. Die Aufnahme von Krediten ist nicht zulässig.
8. Bankvollmacht erhalten der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Kassenwart.
9. Der Vorsitzende beruft den Vorstand regelmäßig – mindestens dreimal im Jahr - zu einer Sitzung ein und übernimmt die Leitung der Sitzung.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er entscheidet über eingereichte Anträge bis zu einer Höhe von 3.000,00 € mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
11. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 9 Chorleitung

1. Für die musikalische Leitung des Chores ist ein Chorleiter zu benennen, der für die musikalischen Belange zuständig ist.
2. Der Vorstand schlägt Kandidaten vor, die sich dem Chor in einer von Ihnen durchzuführenden Chorprobe vorstellen. Anschließend wählt die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss den neuen Chorleiter. Der Chorleiter übernimmt das Amt auf unbestimmte Zeit.
3. Die Programme für Auftritte, musikalische Veranstaltungen und Vorhaben werden von der Chorleitung aufgestellt. Ausgaben, die mit Anschaffungen, Veranstaltungen, Honoraren u.s.w. verbunden sind, schlägt die Chorleitung dem Vorstand vor und stimmt sie mit diesem ab. Ausgaben bis zu 250,- € kann die Chorleitung unabhängig vom Vorstand tätigen.
4. Die Chorleitung kann Entscheidungen über aktuelle Themen, die keinen Aufschub bis zur nächsten Mitgliederversammlung dulden, auch während einer regulären Chorprobe mit einfachem Mehrheitsbeschluss der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder herbeiführen.
5. Singende Mitglieder, die eine nicht genügende Anzahl von Proben besucht haben, wiederholt Absprachen mit der Chorleitung missachtet haben oder eine nicht akzeptable Leistung erbringen, kann die Chorleitung von der Mitwirkung bei Auftritten ausschließen.

§ 10 Die Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und ggf. öffentlichen Zuwendungen.
2. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung und ist monatlich bis zum Ende des Folgemonats zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand entscheidet in begründeten Fällen über Anträge auf Beitragsermäßigung. Die Beitragsordnung bestimmt auch die Regelungen zu beitragsfreien Zeiten der Mitglieder.
3. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne des § 58 Nummer 6 der Abgabenordnung zu bilden.
4. Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung von zwei Kassenprüfern durchgeführt, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben das Recht zur Einsichtnahme in alle Geschäftsbücher und Belege der Geschäftsvorgänge. Sie haben die Pflicht, Mängel unverzüglich zu rügen und deren Behebung zu überwachen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr Bericht zu erstatten, einen schriftlichen Prüfbericht anzufertigen und die Entlastung des Vorstands durch die anwesenden Mitglieder zu beantragen. Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und berechtigt, bei Feststellung von Unkorrektheiten oder groben Mängeln in der Kassenführung unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen.

§ 11 Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für

den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorgaben als steuerfrei anerkannt sind.

§ 12 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Mitgliederbeschluss jederzeit aufgelöst werden. Für einen solchen Beschluss ist erforderlich, dass bei einer Mitgliederversammlung, in deren Einladung die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt angekündigt war, drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Freunde der Ulrich-von-Hutten-Oberschule“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der musikalischen Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 27.11.2018 durch die Gründungsversammlung beschlossen und tritt am selben Tag mit der Vereinsgründung in Kraft.